

Die Satzungen der Partei R.U.B. lauten wie nachstehend:

§ 1.) Name - Sitz und Tätigkeitsbericht:

Die wahlwerbende Partei führt den Namen " Rechtsschutz-
forum unabhängige Bürgerhilfe in Zusammenarbeit von Ver-
einigungen Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des
Lebens und der Menschenwürde. Die Kurzbezeichnung der Partei
ist R.U.B.. Sie hat ihren Sitz in Wien. Der Sitz
der Bundespartei ist 1140 Wien Penzingerstraße 69/12 und
erstreckt ihre Tätigkeit über ganz Österreich und dehnt
diese schrittweise auf ganz Europa aus.
Die Gründungsversammlung fand in Wien statt.

§ 2.) Zweck des Rechtsschutzforum unabhängige Bürgerhilfe

Das Rechtsschutzforum unabhängige Bürgerhilfe ist eine Ge-
meinschaft die versucht, die staatbürgerlichen Aufgaben und
Pflichten zu bewältigen, indem sie die Interessen und Durch-
setzungen der Ansprüche aller jener Mitbürger in dieser
Republik Österreich die durch Dritte in rechtswidriger Weise
und Beeinträchtigung zu Schaden gekommen sind. Die wahl-
werbende Partei R.U.B. tritt daher schonungslos für:

- a) .. für ein bedingungsloses Eintreten der Menschenwürde
- b) .. für die Bekämpfung der Religionsverhöhnung und Verfall von Kulturgütern.
- c) .. für den Schutz des ungeborenen Lebens ein.

- d) .. für die Bekämpfung der Tierquäler und Tierversuche
- e) .. für den Mißbrauch unserer Umwelt
- f) .. für mehr Sparsamkeit bei Verwendung von Budgetgeldern
- g) .. für die Bekämpfung des Bürokratismus und Machtmißbrauches
- h) .. für die freie Marktwirtschaft
- i) .. für die Ablehnung jener Personen, die sich im Rechtsstaat Österreich eines Spitzelsystem - Existenzvernichtungskampfes bedienen.
- j) .. für die jegliche Bewegungsfreiheit aller Mitbürger in seiner persönlichen Intimsphäre.ein.

Das Rechtsschutzforum unabhängige Bürgerhilfe (R.U.B.) bekennt sich zum Rechtsstaat Österreich mit allen seinen Gesetzen und tritt für mehr D E M O K R A T I E - T O L E R A N Z - u. MENSCHENWÜRDE ein, lehnt jede geringste, wenn auch nur in Worten eine Wiederbetätigung jeglicher NEO - NAZI Gruppen ab. Die Partei R.U.B. ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Partei R.U.B. haftet nicht für Verbindlichkeiten des Verein R.U.B.

§ 3.) Formen der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder der Partei R.U.B. gliedern sich in ordentliche - außerordentliche - Ehrenmitglieder - unterstützende Mitglieder die sich wie folgt gliedern:

- a) .. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die die soziale Aufgabe und Ziele der wahlwerbende Partei durch aktive Mitarbeit unterstützen.
- b) .. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die R.U.B. Tätigkeit durch Zahlung eines Betrages fördern.
- c) .. Unterstützende Mitglieder sind jene, die die R.U.B. Arbeit befürworten sich aber mit der wahlwerbenden Partei nicht fest binden wollen.
- d) .. Ehrenmitglieder sind Personen die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Partei R.U.B. erarbeitet haben.

§ 4.) Erwerb der Mitgliedschaft::

Mitglieder des R.U.B. können sein -alle physischen u. juridisch. Personen.

- a) .. Mitglied der Partei R.U.B. kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen des § 2 bekennt und bereit ist, die in den Satzungen festgelegten Pflichten zu erfüllen.
- b) .. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand entgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Es können auch Mitglieder Partei R.U.B. (phys. & jurid.) Personen werden, die ihren Wohnsitz in Ausland haben.
- c) .. die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bundesparteivorstandes.
- d) .. eine Übertragung der Mitgliedsrechte vom Verein R.U.B. obliegt die Zustimmung des Bundesparteivorstandes. Die Mitglieder des Vereines R.U.B. haben gegenüber der Partei R.U.B. keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch.

§ 5.) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) .. Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei juridischen Personen, durch freiwilligen Austritt- durch Streichung bzw. Ausschluß
- b) .. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen, es muß aber mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.
- c) .. Streichung eines Mitgliedes kann der Bundesparteivorstand vornehmen, wenn trotz Mahnung der festgelegte Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Die Verpflichtung den fälligen Mitgliedsbeitrag nachzuzahlen bleibt unabhängig von der Streichung aufrecht.
- d) .. Der Ausschluß eines Parteimitgliedes kann vom Bundesparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied grobe Pflichtverletzungen begeht und ein unehrenhaftes Parteischädigendes Verhalten

an den Tag legt. Gegen diesen Beschuß ist eine Berufung an den Bundesparteivorstand zulässig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliederrechte

e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann in den in Punkt(d)ge-nannten Gründen von der Bundesmitgliederversammlung (Parteitag) über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6.) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Partei R.U.B. teilzunehmen und die Einrichtungen dieser Gemeinschaft zu beanspruchen. Das Stimmrecht bei der Mitglieder-versammlung steht nur den ordentlichen - und Ehrenmitglieder zu.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei R.U.B. nach Kräften zu fördern u. alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck dieser Gemeinschaft schaden könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen der Partei RUB und die Beschlüsse der R.U.B. Organe zu beachten. Die ordentl. und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von dem Bundesparteitag beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag vom Verein R.U.B. kann nicht mit dem Mitgliedsbeitrag der Partei R.U.B. kompensiert werden.

§ 7.) Mittel zur Erreichung des Parteizweckes- Mitgliedsbeitrag - Förderungsbeitrag - Stiftungen - Erträge aus Veranstaltungen- Herausgabe von Zeitungen sowie etwaige Inserate - Kurse -Publikationen, Spenden, Sammlungen, Legate, Vorträge, öffentliche Wahlgelder- Versammlungen - Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten im Sinne der Partei R.U.B. unter Anwendung aller legalen Mitteln, Einrichtungen von Stützpunkten, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen, sowie Subventionen und unterstützenden Spender.

§ 8.) Organe des R.U.B. sind - die Bundesmitgliederversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer - Schiedsgericht und der Generalsekretär. Der Parteiobermann vertritt die Partei R.U.B. nach außen. Der Obmann ist zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfalle zeichnen seine Stellvertreter. In finanziellen Belangen ist sowohl der Obmann und der Kassier zeichnungsberechtigt.

§ 9.) Die Generalversammlung - Bundesparteitag findet alle 3 Jahre statt. Anträge zu diesen sind mindestens 1 Woche vor dem ausgeschriebenen Termin schriftlich einzubringen.

§ 10.) § 10.) Der Bundesparteivorstand besteht aus:
Obmann - Obmannstellvertreter - Kassier - Kassierstellvertreter Schriftführer

§ 11.) § 11.) Aufgabenkreis des Bundesparteivorstandes - Dem Bundesparteivorstand obliegt die Leitung der Partei - Organisation etc. Der Parteiobermann ist der höchste Funktionär der Partei R.U.B. Er wird von den Mitgliedern des Bundesparteivorstandes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12.) § 12.) Aufgabenkreis des Landesparteivorstandes - Dem Landesparteivorstand obliegt die Leitung auf Landesebene. Der Landesparteivorstand setzt sich aus Obmann-Obmannstellvertreter-Kassier-Kassierstellvertreter-Schriftführer zusammen.

§ 13.) § 13.) Das Presseorgan der Partei R.U.B. sind die R.U.B. Nachrichten zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde.

§ 14.) § 14.) Gerichtsstand in sämtlichen Sachen 1. BG. Hietzing Wien
2. BG. Innere Stadt -Wien

